



Dr. Yves Parrat

Betriebskontrollen gemäss Chemikalienrecht 2022

Anzahl kontrollierte Betriebe: 76

Anzahl beanstandete Betriebe: 54 (71%)

Beanstandungsgründe: Nichtwahrnehmung der Selbstkontrolle (bei 15 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Zulassungspflicht (bei 8 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (bei 22 Betrieben), Nichteinhaltung der Abgabebestimmungen (bei 18 Betrieben), Nichteinhaltung der personenbezogenen Vorschriften (bei 2 Betrieben), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (bei 8 Betrieben), Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Umgang und Lagerung (bei 28 Betrieben).



Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seines Vollzugsauftrags Betriebe, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die Chemikalien in Verkehr bringen oder verkaufen sowie um Betriebe, die mit besonders gefährlichen Chemikalien umgehen und dadurch einer Fachbewilligungspflicht unterstellt sind. Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, ohne dafür eine Fachbewilligung zu benötigen, werden in erster Linie durch die Arbeitnehmerschutzbehörde kontrolliert.

Untersuchungsziele

Bei den Betriebskontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Wird die gesetzlich vorgeschriebene **Selbstkontrolle** wahrgenommen? Betriebe, die Chemikalien herstellen oder importieren, sind verpflichtet, diese aufgrund ihrer Eigenschaften zu beurteilen, einzustufen und entsprechend sicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
- Wird die **Zulassungspflicht** für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger wahrgenommen? Solche Produkte, die bestimmungsgemäss in die Umwelt freigesetzt werden, bedürfen eine Überprüfung durch die Bundesbehörde, bevor sie in Verkehr gebracht werden können.
- Wird die **Meldepflicht** für Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft oder für Kälteanlagen zwecks Bilanzierung klimaaktiver Stoffe wahrgenommen?
- Werden in Verkaufsstellen oder bei Chemikalienlieferanten die **Abgabebestimmungen** eingehalten? Abgabebetriebe dürfen besonders gefährliche Chemikalien nicht in der Selbstbedienung anbieten und sind verpflichtet, bei der Abgabe solcher Chemikalien die Abnehmerin aktiv zu informieren. Beim Verkauf von gefährlichen Chemikalien an berufliche Verwender sind zudem Sicherheitsdatenblätter unverzüg-

lich abzugeben.

- Werden die **personenbezogenen Vorschriften** (Sachkenntnispflicht für Abgabebetriebe, Fachbewilligungspflicht für den Einsatz von Badewasserdesinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Kältemitteln, Meldepflicht einer Chemikalien-Ansprechperson) eingehalten?
- Werden die gesetzlichen **Werbebestimmungen** eingehalten?
- Werden die Bestimmungen zum **Umgang** mit und zur **Lagerung** von Chemikalien eingehalten?

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien, an deren Abgabe sowie an deren Verwendung sind in der Chemikalienverordnung festgelegt. Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind zusätzliche Vorschriften einzuhalten, welche in entsprechenden Verordnungen präzisiert werden (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Düngerverordnung).

Zudem müssen Inverkehrbringer und Verwender allfällige Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung berücksichtigen. Im Gegensatz zu den oben erwähnten produktspezifischen Verordnungen werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung neben chemische Produkte auch Gegenstände wie Batterien oder Elektronikgeräten geregelt.

Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2022 haben wir Kontrollen in 76 Betrieben durchgeführt. Der Schwerpunkt unserer Überprüfungen lag im Rahmen von Kontrollkampagnen zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Detailhandel sowie zur Gesetzeskonformität von Kälteanlagen.

Die Art der kontrollierten Betriebe ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

| Betriebsart | Anzahl Betriebe |
|-------------------------|-----------------|
| Hersteller & Importeure | 17 |
| Abgabestellen | 34 |
| Berufliche Verwender | 25 |
| Total | 76 |

Ergebnisse

Bei 54 der 76 durchgeführten Kontrollen wurden Nichtkonformitäten festgestellt und entsprechend Beanstandungen ausgesprochen. Solche Beanstandungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Vorschriften des Chemikalienrechts nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

| Kontrollpunkt | Vorschrift kontrolliert | Beanstandung der Kat. 1 | Beanstandung der Kat. 2 |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Wahrnehmung der Selbstkontrolle | 31 | 8 | 13 |
| Wahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht | 48 | 14 | 25 |
| Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht | 23 | 6 | 8 |
| Einhaltung der Abgabebestimmungen | 26 | 11 | 7 |
| Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften | 29 | 11 | 7 |
| Einhaltung der Werbebestimmungen | 14 | 2 | 11 |
| Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang und zur Lagerung | 31 | 4 | 9 |

Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

Im 2022 haben wir bei 9 Betrieben aufgrund folgender Verstösse Massnahmen verfügen müssen:

- Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Detailhandel, welche keine gültige Zulassung bzw. keine Zulassung für die Privatverwendung aufweisen.
- Installation von Kälteanlagen mit klimaaktiven Kältemitteln und zu hoher Kälteleistung (Kälteanlagen mit grossen Leistungen müssen grundsätzlich mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden).
- Inverkehrbringen von Chemikalien ohne Erstellung der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.

Darüber hinaus haben wir der Kantonspolizei Amtshilfe gewährt, um giftige Produkte sicherzustellen, die durch einen Taubenhalter zwecks Vergiftung von Greifvögeln verwendet wurden. Der Täter wurde unter anderem wegen Verletzung der Chemikaliengesetzgebung durch die Kantonspolizei angezeigt.

Schlussfolgerungen

- Die Resultate unserer Betriebskontrollen weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften durch die Rechtsunterworfenen hin.
- Die Kontrollen werden im Rahmen unseres Vollzugauftrags weitergeführt.